

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bitumen-Emulsion HV 25

Artikelnummer: H71031

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante Verwendungen

Lösemittelfreie, bituminöse Grundierung.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Angaben verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Büsscher + Hoffmann GmbH
Fabrikstr. 2
4470 Enns / ÖSTERREICH
Telefon +43(0)7223/82323-0
Homepage www.bueho.com
E-Mail office@bueho.at

Auskunftgebender Bereich

Technische Auskunft office@bueho.at

Sicherheitsdatenblatt office@bueho.at

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle +43 (0) 1 406 43 43 (24h)
+49 (0) 30-19240 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs [VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008]

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gefährliche physikalisch-chemische Auswirkungen: keine weiteren Risiken.

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet. Es sind keine Gefahrenpiktogramme und kein Signalwort erforderlich.

Spezielle Vorschriften EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Andere Gefahren Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen $\geq 0,1$ %. Weitere Risiken: keine weiteren Risiken.

Dieses Produkt enthält kristallines Siliciumdioxid (Quarzsand). IARC hat kristallines Siliciumdioxid als Karzinogen der Gruppe 1 eingestuft. Sowohl IARC als auch NTP betrachten Kieselsäure als bekanntes menschliches Karzinogen. Die Evidenz basiert auf der chronischen und langfristigen Exposition, die Arbeiter gegenüber kristallinen Silikastaubpartikeln mit alveolengängiger Größe hatten. Da dieses Produkt in flüssiger oder pastöser Form vorliegt, besteht keine Staubgefahr. Daher ist diese Klassifizierung nicht relevant. (Hinweis: Das Schleifen des gehärteten Produkts kann zu einer Gefahr für Quarzstaub führen.)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant.

3.2 Gemische

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Konzentration (% w/w)	Name	Kennnr.	Einstufung	Registriernummer
≥ 0,025 - < 0,036 %	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on ; 1,2-Benzisothiazolin-3-on	CAS: 2634-33-5 EC: 220-120-9 Index: 613-088-00-6	Acute Tox. 2, H330; Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318; Skin Sens. 1A, H317; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410, M-Chronic: 1, M-Acute: 1	01-2120761540-6 0-XXXX

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte C ≥ 0,036 %: Skin Sens. 1A, H317

Schätzung Akuter Toxizität ATE - Oral: 450 mg/kg KG
ATE - Einatmen (Stäube/Nebel): 0,21 mg/l

Bestandteilekommentar Der Wortlaut der angeführten H-Sätze ist ABSCHNITT 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.
Nach Augenkontakt Sofort mit Wasser spülen.
Nach Verschlucken Nicht zum Erbrechen bringen. Arzt aufsuchen; diesem das Sicherheitsdatenblatt und die Kennzeichnung des Produkts zeigen.
Nach Einatmen Den Verletzten ins Freie bringen, ruhig lagern und warmhalten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Nicht verfügbar (siehe Abschnitt 4.1).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wasser, Kohlendioxid (CO₂).
Ungeeignete Löschmittel Keine besonderen Einschränkungen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen. Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt auffangen, nicht in die Kanalisation entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, unbeschädigte Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Persönliche Schutzausrüstung tragen. Personen an einen sicheren Ort bringen. Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

Einsatzkräfte Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in Grundwasser oder Kanalisation verhindern. Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen. Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, Boden oder Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand. Mit reichlich Wasser waschen. Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken. Für die empfohlene Schutzausrüstung wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unverträgliche Werkstoffe Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen Ausreichende Belüftung der Räume. Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Angaben verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

Hautschutz Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.

Handschutz Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe gemäß EN ISO 374:
Polychloropren (CR): Dicke $\geq 0,5$ mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min.
Nitrilkautschuk (NBR): Dicke $\geq 0,35$ mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min.
Butylkautschuk (IIR): Dicke $\geq 0,5$ mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min.
Fluorkautschuk (FKM): Dicke $\geq 0,4$ mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min.

Atemschutz Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

Hygienische und technische Maßnahmen Nicht verfügbar.

Alle persönlichen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (z. B. EN ISO 374 für Handschuhe oder EN ISO 166 für Brillen), ordnungsgemäß gepflegt und geeignet gelagert werden. Es wird empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstung zu konsultieren.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Aussehen	flüssig
Farbe	braun
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht verfügbar
Entzündbarkeit	nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar
Flammpunkt	nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar
Zerfalltemperatur	nicht verfügbar
pH-Wert	9,70
Viskosität	1.000,00 mPa·s
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	löslich
Löslichkeit in Öl	unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1,00 g/cm ³
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar

Teilchengröße nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit nicht verfügbar

Leitfähigkeit nicht verfügbar

Keine weiteren relevanten Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a) Akute Toxizität	Nicht klassifiziert - aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht klassifiziert - aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
c) Schwere Augenschädigung/-reizung	Nicht klassifiziert - aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht klassifiziert - aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
e) Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert - aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
f) Karzinogenität	Nicht klassifiziert - aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
g) Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert - aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
h) STOT bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert - aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
i) STOT bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert - aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j) Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert - aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in der Mischung angeführt:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on;	a) Akute Toxizität: ATE - Oral: 450 mg/kg KG; ATE - Einatmen (Stäube/Nebel): 0,21 mg/l;
1,2-Benzisothiazolin-3-on	LD50 Oral Ratte = 670 mg/kg

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Im Einklang mit der guten fachlichen Praxis verwenden, sodass das Produkt nicht unbeabsichtigt in die Umwelt freigesetzt wird. Nicht eingestuft für Umweltgefahren - aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bestandteil	Ökotox-Infos
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on CAS: 2634-33-5, EINECS: 220-120-9, Index: 613-088-00-6	a) Akute aquatische Toxizität: LC50 Fische = 2,15 mg/l b) Chronische aquatische Toxizität: NOEC Algen = 0,0403 mg/l (72h); EC50 Algen = 0,11 mg/l (72h); EC10 Algen = 0,04 mg/l (72h); EC50 Daphnia = 3,27 mg/l (48h); NOEC Daphnia = 1,2 mg/l (21d)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on Schnell abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen $\geq 0,1$ %.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen $\geq 0,1$ %.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entstehung von Abfällen sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Wenn möglich, wiederverwerten. Ein Abfallcode (AVV) gemäß der Europäischen Abfallliste (LoW) kann aufgrund der Abhängigkeit von der Verwendung nicht angegeben werden. Wenden Sie sich an einen autorisierten Entsorgungsdienst.

Produkt

Gefährliche Abfälle: Nein. Die Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen, der Verpackung und aller Nebenprodukte sollte jederzeit den Anforderungen des Umweltschutzes und der Abfallentsorgung sowie den Anforderungen der regionalen Gebietskörperschaften entsprechen. Abfälle nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Ungereinigte Verpackungen

Saubere Abfallverpackungen sollten nach Möglichkeit recycelt werden. Entsorgen Sie mit dem Produkt kontaminierte Behälter gemäß den örtlichen oder nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermeiden Sie das Verteilen von verschüttetem Material sowie den Kontakt mit Erde, Wasserstraßen, Abflüssen und Abwasserkanälen. In leeren Behältern oder Auskleidungen können Produktreste zurückbleiben; leere Behälter nicht wiederverwenden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Produkt auf Bitumenbasis. Bei Transport bei erhöhter Temperatur muss das Produkt für alle Transportmittel als gefährlich eingestuft werden.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit); RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte); Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Verordnung (EU) Nr. 2020/878; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) einschließlich aller ATP-Änderungen (1. bis 21. ATP CLP).

Transport-Vorschriften

ADR (2025); IMDG-Code (2025, 42. Amdt.); IATA-DGR (2026).

**Beschränkungen zum Produkt oder zu
den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII
(REACH)**

Beschränkungen zum Produkt: Keine.

SVHC-Stoffe

Keine SVHC-Substanzen in einer Konzentration $\geq 0,1$ % (w/w) vorhanden.

Nationale Vorschriften (AT)

Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl. 43/2004) und Festsetzungsverordnung (BGBl. 178/2000); ÖNORM
S2100; Lagerverordnung.

Beschäftigungsbeschränkungen

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

GISCODE

BB10

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für das Gemisch durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Gefahrenhinweise (relevant für Abschnitt 3)

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ATE	Schätzung Akuter Toxizität
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung (Classification, Labelling and Packaging)
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EUH	Ergänzende Gefahrenhinweise (CLP)
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC	Internationales Krebsforschungszentrum
KG	Körpergewicht
LC50	Letale Konzentration für 50 % der Testpopulation
LD50	Letale Dosis für 50 % der Testpopulation
NOEC	Konzentration ohne beobachtbare Wirkung
NTP	National Toxicology Program
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und giftig
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.3 Hauptsächliche Literatur

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

SAX's Gefährliche Eigenschaften von industriellen Substanzen - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Es obliegt dem Anwender, die Eignung und Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu prüfen. Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Geänderte Positionen: Neuausgabe.